

## SATZUNG

des Kreisferdesportverband für die Stadt und den Kreis Aachen e.V.  
("KREISPFERDESORTVERBAND AACHEN EV")

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Kreisferdesportverband für die Stadt und den Kreis Aachen e.V." Kurzform: "KREISPFERDESORTVERBAND AACHEN EV".  
Er hat seinen Sitz in Aachen

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

1. Der Verband fördert den Sport, insbesondere die Jugendarbeit  
Eine Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.  
Verfolgt werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke Abführung" der Abgabenordnung. Der Kreisferdesportverband ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt. Mittel des Kreisferdesportverband dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zielen des Kreisferdesportverband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Über den Kreisferdesportverband sind die ihm zugehörigen Vereine und Pferdebetriebe Mitglieder des Pferdesportverband Rheinland e.V. Der Kreisferdesportverband hat die Aufgabe, die Ziele des Pferdesportverband Rheinland e.V. auf Kreisebene umzusetzen, zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Landesverband durchzuführen.
3. Zu den Zielen des Kreisferdesportverband gehört insbesondere
  - die Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Vereine und der Pferdebetriebe nach außen,
  - die Förderung der Ausbildung am Pferd unter besonderer Berücksichtigung der Jugend,
  - die Förderung des Pferdesports auf breiter Ebene,
  - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - die Förderung des Tierschutzes,
  - die Förderung der Pferdehaltung,
  - die Unterstützung des Reitens im Wald und in der Landschaft zum Zwecke der Erholung,
  - gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Dem Kreisferdesportverband können angehören:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Pferdebetriebe als außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Ehrenvorsitzende

Ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes sind Reit-, Fahr-, Voltigier- und Sportvereine, die eine Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilung unterhalten und die ihren Sitz im Gebiet der Stadt und des Kreis Aachen haben.

Hierzu zählen auch Vereine mit anderen Reitweisen.

Außerordentliche Mitglieder sind Pferdebetriebe, die ihren Sitz in der Stadt oder im Kreisgebiet haben, sei es, daß diese von Privat- oder von juristischen Personen geführt werden.

Fördernde Mitglieder können Personen und / oder Vereinigungen von Personen werden, die die Ziele des Kreisverbandes unterstützen wollen.

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsführung des Kreisverbandes zu stellen. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und der erweiterte Vorstand
2. Der Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Verbandes Rheinland e.V., Bonn zu stellen
3. Ordentliche Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft beim Verband Rheinland e.V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nur dann, wenn sie Mitglieder des Kreisverbandes sind.

#### § 5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt aus dem Kreisverband
  - b) bei natürlichen Personen durch ihren Tod
  - c) durch Auflösung des Kreisverbandes, Verein oder Pferdebetrieb
  - d) durch Austritt aus dem Verband Rheinland e.V.
  - e) durch Ausschluß aus dem Verband Rheinland e.V.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziffer 1 a)-e) erlöschen alle Rechte gegenüber dem Kreisverband. Seinen Pflichten dem Verband gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
3. Der Austritt muß mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung spätestens drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Ein angeschlossener Pferdebetrieb hat die Kündigung schriftlich an den Verband Rheinland e.V., Bonn zu richten.

#### § 6

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Kreisferdesportverband im Rahmen dieser Satzung
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie die satzungsgemäßen Anordnungen des Kreisferdesportverband zu befolgen.
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Kreisferdesportverband zu fördern und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise aufbauend zu helfen.
  - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen
  - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Kreisferdesportverband abträglich sind
  - e) hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
    - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
    - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
    - die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

Für Anschlußorganisationen gilt deren Regelwerk.

## § 7

### Organe des Kreisferdesportverband

Organe des Kreisferdesportverband sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
  - a) Jugendausschuß
  - b) Allgemeiner Pferdesport (Breitensport)
  - c) Ausschuß Pferdebetriebe
4. der erweiterte Vorstand

## § 8

## Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist offen für alle ordentlichen Mitglieder des Kreisferdesportverband

Es handelt sich um eine Delegiertenversammlung. Jeder dem Kreisferdesportverband angehörige Verein stellt

bis 100 Mitglieder drei,(3) Delegierte

bis 150 Mitglieder vier,(4) Delegierte

über 150 Mitglieder fünf,(5) Delegierte

Bei Sportvereinen mit Reit-, Fahr-, und / oder Voltigierabteilung ist die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Abteilung maßgebend

Interessierte Mitglieder der Vereine, die nicht Delegierte sind, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Kreisferdesportverband oder im Falle der Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beantragen, vom Vorsitzenden einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung

b) Entlastung des Vorstands

c) Wahl des Vorstandes gemäß § 9

d) Wahl der Kassenprüfer

e) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen

f) Beschlüßfassungen über:

\* Satzungsänderungen

\* Vereinigung von Pferdesportverbänden

\* Auflösung des Kreisferdesportverband

gelten als beschlossen, wenn 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.

h) Enthebung des Vorstands oder einzelne seiner Mitglieder von ihren Ämtern; hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

## Der Vorstand

1. Der Vorstand des Kreisferdesportverband besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Breitensportwart (Vorsitzender des Ausschuß Allgemeiner Pferdesport)
  - g) dem Jugendwart (Vorsitzender des Jugendausschuß)
  - h) dem Pferdebetriebsbeauftragten (Vorsitzender des Ausschuß für Pferdebetriebe)
  - i) dem Pressewart
  - j) dem Tierschutzbeauftragten

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, und zwar:

in den Jahren mit gerader Zahl, z.B. (1996 - 2000)  
der Vorsitzende, der Kassenwart, der Breitensportwart, der Jugendwart und der Pferdebetriebsbeauftragte.

nach 2 Jahren, z.B. (1998 - 2002)  
der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Sportwart, der Pressewart, und der Tierschutzbeauftragte

Die Positionen i) und j) können auch von anderen Vorstandsmitgliedern zusätzlich übernommen werden.

Die Vorstandsmitglieder a) - e) und i) und j) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Die Vorstandsmitglieder f) - h) werden von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Falls ein Vorstandsmitglied nach a) - e) und i) und j) ausscheidet, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

Bei den Vorstandsmitgliedern f) - h) erfolgt die Nachwahl anlässlich der jeweiligen nächsten Ausschußsitzung entsprechend.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Kreisferdesportverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ein. Die Einladung muß mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
3. Aufgaben des Vorstand sind:
  - a) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung

- b) die Aufnahme (§ 4 Ziffer 2) und der Ausschluß (§ 5 Ziffer 1 d) von Mitgliedern
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d) die Interessen der Mitglieder beim Pferdesportverband Rheinland e.V. Behörden und dritten Personen zu vertreten
- e) Beschlüsse über gemeinsame Veranstaltungen zu fassen
- f) Abstimmung von Terminen
- g) die gleichmäßige Ausrichtung in der Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren anzustreben und im Zusammenhang damit Vorträge und Lehrgänge zu veranstalten
- h) der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten, von denen der Vorstand glaubt, daß die Beschlußfassung über seine Zuständigkeit geht.
- i) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
- ii) Durchführung von Ehrungen gem. der Ehrenordnung vom Dez. 1997

## § 10

### Jugendausschuß

der Jugendausschuß des Kreisverbandes besteht aus seinem Vorsitzenden sowie den Vereinsjugendwarten.

Seine Aufgaben sind:

- a) Wahl des Kreisjugendwart und evtl. seines Stellvertreters; Enthebung des Kreisjugendwart und / oder seines Stellvertreters von ihren Ämtern, hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschlußmitglieder erforderlich.
- b) Beratung des Kreisjugendwart in Fragen der Jugendarbeit.
- c) Erstellung einer Jugendordnung, auf der Grundlage der Jugendordnung des Pferdesportverband Rheinland e.V., in der die Aufgaben des Jugendausschuß geregelt werden

Die Beschlüsse des Jugendausschuß gemäß § 10 b) und c) bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

## § 11

### Ausschuß für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)

Dieser Ausschluß besteht aus seinem Vorsitzenden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, und den Beauftragten für den Allgemeinen Pferdesport der Vereine.

Seine Aufgaben sind:

- a) der Ausschluß berät über
  - alle Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur (Feldmark, Wald und Straßenverkehr)
  - Fragen zu Prüfungen gemäß APO, die diesen Bereich betreffen in Koordination mit dem Sportwart.
  - Fragen zu PS der Kat. C der LPO, in Koordination mit dem Sportwart
- b) Fragen zu neuen Modellen zur Förderung des Pferdesports und den Angeboten zur Mitgliederwerbung
- c) Fragen im Zusammenhang mit der Vielfalt der Reitweisen
- d) Fragen zur Ausbildung im Basisbereich
- e) Mitwirkung und Koordinierung bei der Planung und Gestaltung von folgenden Aufgaben außerhalb des Leistungssports:

- sportliche Veranstaltungen
- Tierschutz bei der Ausübung des Pferdesports
- Förderung der Landschaftspflege sowie Erhaltung bzw. Ausdehnung des Bewegungsraumes.

Die Beschlüsse dieses Ausschusses bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

## § 12

### Ausschuß der Pferdebetriebe

Der Ausschuß besteht aus den direkt dem Pferdesportverband Rheinland e.V. beigetretenen Pferdebetrieben im Stadt-/Kreisgebiet.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von 4 Jahren  
Wiederwahl ist möglich.  
Enthhebung des Vorsitzenden und / oder seines Stellvertreters von ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.
2. Der Ausschuß berät über die Belange seiner Mitglieder

Die Beschlüsse dieses Ausschusses gemäß Ziffer 2 bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

## § 13

### Erweiterter Vorstand

Er besteht aus den Vorsitzenden bzw. den Stellvertretern der Mitgliedsvereine und haben bei erweiterten Vorstandssitzungen Sitz und Stimme. Er hat darüber hinaus beratende Funktion.

## § 14

### Mitgliedsbeitrag

Jeder dem Kreisverband Pferdesport angeschlossene Verein, jedes fördernde oder außerordentliche Mitglied und jeder Pferdebetrieb haben an diesen einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 15

### Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn es die Tagesordnung vorsieht, sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

## § 16

### Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 17

### Auflösung des Kreisferdesportverband

Die Auflösung des Kreisferdesportverband kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Kreisferdesportverband oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen der Stadt und dem Kreis Aachen zu, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Pferdesports zu verwenden ist.

Aachen, den 23. März 1998

KREISPFERDESORTVERBAND AACHEN EV

Horst Fischersworing  
(1. Vorsitzender)

Diese SATZUNG in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. März 1998 einstimmig angenommen und verabschiedet.